1 von 3

vom 11.01.2022 zu 8575/J (XXVII. GP)
Bundesministerium sozialministerium.at

Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz

**Dr. Wolfgang Mückstein**Bundesminister

Herrn Mag. Wolfgang Sobotka Präsident des Nationalrates Parlament 1017 Wien

Geschäftszahl: 2021-0.799.865

Wien, 28.12.2021

Sehr geehrter Herr Präsident!

Ich beantworte die an mich gerichtete schriftliche parlamentarische Anfrage Nr. 8575/J der Abgeordneten Kaniak, Wurm und weiterer Abgeordneter betreffend Detailbudget 24.02.03 Leistungen an Sozialversicherungen Ziel 2 wie folgt:

Die "Angaben zur Wirkungsorientierungs – VO", BGBl. II Nr. 244/2011, sieht unter anderem vor, dass Ziele auf Ebene der Detailbudgets die Prioritäten des jeweiligen Detailbudgets abbilden sollen. Eine vollständige Abdeckung der Aufgabenbereiche des Detailbudgets ist nicht erforderlich (§ 7). Weites ist geregelt, dass die angestrebten Ziele nicht auf Wirkungsziele beschränkt sein müssen, sondern beispielsweise auch Leistungs-, Qualitätsund Prozessziele angeführt werden können.

**Frage 1:** Warum haben Sie sich als Bundesminister für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz für dieses Ziel 2 entschieden?

Die Leistung des Bundes zur Krankenversicherung der Mindestsicherungs-/ Sozialhilfebezieher:innen ist vom finanziellen Volumen her nicht die größte Einzelposition im Detailbudget 24.02.03. Dennoch ist dieser Vollzugsbereich wichtig, da er die medizinische Versorgung der rund 70.000 Personen, die auf Basis des Bezugs der Mindestsicherung/Sozialhilfe krankenversichert sind, sicherstellt.

**Frage 2:** War dieses Ziel in der Vergangenheit, d.h. in den Jahren 2020 und 2021 jemals in Gefahr, dass es für 2022 so prominent festgelegt werden muss?

Die Einbeziehung der Mindestsicherungs-/Sozialhilfebezieher:innen in die Krankenversicherung muss durch Verordnung nach § 9 ASVG erfolgen und erfolgt üblicherweise befristet. Vor dem Auslaufen der Einbeziehung muss eine Verlängerung erneut vorbereitet werden.

**Frage 3:** Wie stellt sich das Ziel "Sicherstellung der Leistungen der sozialen Krankenversicherung für Bezieherinnen der Mindestsicherung/Sozialhilfe" im BMSGPK konkret dar?

Das Ziel wird durch zwei Maßnahmen erreicht. Einerseits durch die Verlängerung der Einbeziehung im Verordnungsweg. Andererseits durch die laufende Akontierung des Unterschiedsbetrags, welcher sich aus den von den Bundesländern geleisteten Beiträgen und den durch Inanspruchnahme medizinischer Leistungen anfallenden Aufwendungen ergibt.

## Fragen 4 und 5:

- Gibt es Überlegungen das Ziel "Sicherstellung der Leistungen der sozialen Krankenversicherung für Bezieherinnen der Mindestsicherung/Sozialhilfe" zu ändern?
- Wenn ja, wann und aus welche Gründen?

Es gibt derzeit keine Überlegungen, das Ziel zu ändern.

## Fragen 6 und 7:

- Welche alternativen Ziele hätte es beim Detailbudget 24.02.03 Leistungen an Sozialversicherungen zu diesem Ziel gegeben?
- Wurden diese im BMSGPK bzw. in Ihrem Kabinett oder im Generalsekretariat diskutiert?

Die Abstimmung der Ziele und Maßnahmen im Rahmen der wirkungsorientierten Haushaltsführung erfolgte durch das Ressort in enger Abstimmung mit dem Kabinett. Das bestehende Ziel war schon im Vorjahr enthalten und ist nach wie vor aktuell.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Wolfgang Mückstein